



**Satzung für das
Jugendparlament
- JuPa -
in der
Kreisstadt Mühldorf a. Inn**

Inhalt

<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Jugendparlament</u>	3
<u>§ 2 Aufgaben</u>	4
<u>§ 3 Rechte</u>	4
<u>§ 4 Pflichten</u>	5
<u>§ 5 Wahlrecht</u>	5
<u>§ 6 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung</u>	6
<u>§ 7 Zusammensetzung des Jugendparlaments</u>	6
<u>§ 8 Sitzungen</u>	7
<u>§ 9 Beschlüsse</u>	8
<u>§ 10 Ehrenamt</u>	8
<u>§ 11 Inkrafttreten</u>	8

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist die Sicherung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Kommunalpolitik der Kreisstadt Mühldorf a. Inn. Das Jugendparlament Mühldorf a. Inn soll die Einflussnahme und Teilhabe Jugendlicher an kommunalpolitischen Prozessen fördern und ein aktives Mitgestalten der eigenen Lebenswelt durch die Jugendlichen ermöglichen. Den Jugendlichen in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn soll Gelegenheit gegeben werden, demokratische Lernprozesse einzuüben und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen zu können. Zusätzlich hat das Jugendparlament die Aufgabe, politische Zusammenhänge und Entscheidungen für die Jugendlichen transparent zu machen und das Vertrauen der jungen Generation in demokratische Prozesse zu stärken. Zudem sollen vorhandene Strukturen der Jugendarbeit vernetzt werden. Das Jugendparlament übt seine Tätigkeit dabei überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Kreisstadt Mühldorf a. Inn besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Es wird eine Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung durchgeführt. Lassen sich lediglich zwischen 5 und 15 Wahlbewerber/innen finden, werden diese als neue Mitglieder des Jugendparlaments vom Hauptausschuss der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bestellt. Bei Unterschreiten der Zahl von 5 Wahlbewerbern/innen gibt es für ein Jahr kein Jugendparlament. Das Alter der Mitglieder muss zum Wahlzeitpunkt zwischen 14 und 23 Jahren liegen. Mitglieder dürfen all diejenigen werden, die ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt in Mühldorf a. Inn haben.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung; nach Möglichkeit ist dies der große Sitzungssaal im Rathaus.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Jugendparlament ist Mitglied im Dachverband Bayerischer Jugendvertretungen. Es entsendet dorthin zwei Mitglieder des Jugendparlaments nach interner Festlegung in einer der ersten Sitzungen des Jugendparlaments zu Beginn der Amtsperiode.

- (7) Das Jugendparlament ist Mitglied im Kreisjugendring Mühldorf a. Inn. Es nimmt regelmäßig an dessen Versammlungen teil und beteiligt sich an dessen Veranstaltungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament ist eine gewählte Interessenvertretung der Mühldorfer Jugend und stellt sich zur Aufgabe, dass im Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und in der Stadtverwaltung dessen Meinung berücksichtigt wird.
- (2) Das Jugendparlament kann bei allen Angelegenheiten und Themen der Jugend in Mühldorf a. Inn, an die Stadtverwaltung, an den Stadtrat bzw. an den zuständigen Ausschuss Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Das Jugendparlament soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Mühldorf a. Inn vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.

§ 3 Rechte

- (1) Die Vorsitzenden des Jugendparlaments oder ein/e vom Jugendparlament hierzu bestimmte/r Vertreter/in kann bei den jeweiligen Leitern der Fachabteilungen der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadtverwaltung das Jugendparlament bei der Weiterleitung des Anliegens.
- (2) Die öffentlich bekannt gegebenen Tagesordnungen der Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden den Vorsitzenden des Jugendparlaments im Rahmen der Ladungsfrist des Stadtrates zugeleitet.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge an den/die erste Bürgermeister/in mit der Bitte um Behandlung im jeweils zuständigen Gremium stellen. Grundsätzlich soll eine Behandlung in einem Gremium innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Als Schnittstelle für Anträge des Jugendparlaments an den Stadtrat kann auch der/die Referent/in für Jugend und Familie eingesetzt werden (§ 3 Abs. 5).
- (4) Soweit die Aufnahme eines Antrags in den Stadtrat bzw. in einen Ausschuss erfolgt, werden die Vorsitzenden des Jugendparlaments oder ein vom Jugendparlament bestimmtes Mitglied zur Sitzung eingeladen; sie sollen Gelegenheit bekommen, den Antrag bzw. das Anliegen dort zu erläutern (analog § 25 Abs. 5 GeschO).

- (5) Das Jugendparlament wird von dem/der Referenten/in für Jugend und Familie und dem/der Leiter/in des städtischen Jugendzentrums M24 begleitet. Sie unterstützen bei Bedarf das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Sie helfen dem Vorstand des Jugendparlaments insbesondere bei der Erarbeitung und Stellung von Anträgen an den/die 1. Bürgermeister/in, bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Der/die Referent/in bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und dem Stadtrat.
- (6) Das Jugendparlament bekommt von der Kreisstadt Mühlendorf a. Inn jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament sein Projekt und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes, darunter fällt die Bezahlung eines Sitzungsgeldes nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Verwendung des Geldes ist jährlich gegenüber der Abteilung - Finanzen - nachzuweisen.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Es müssen jedoch immer mindestens 5 Mitglieder im Jugendparlament vorhanden sein.
- (4) Der/die Referent/in für Jugend und Familie und der/die Leiter/in des Jugendzentrums M24 haben das Recht zur Teilnahme bei allen Sitzungen des Jugendparlaments und sind dazu einzuladen. Es besteht jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am Wahltag das 15. Lebensjahr begonnen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Wahl in Mühlendorf a. Inn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- (2) Wer während der Wahlperiode das 23. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den/die 1. Bürgermeister/in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zusammen mit dem/der Referenten/in für Jugend und Familie sowie möglichst den Vorsitzenden des Jugendparlaments.
- (5) Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 6 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- (1) Die Wahlbewerber/innen, die nach den gewählten Wahlbewerbern/innen, die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrücker/innen.
- (2) Bei Ersatzbestimmung, z. B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt der/die Wahlbewerber/innen mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (3) Mitglieder des Jugendparlaments, die den Interessen des Jugendparlaments zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der Toleranz, können durch den Stadtrat ausgeschlossen werden.
- (4) Mehrfach unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen kann, nach entsprechendem schriftlichen Hinweis durch den Vorstand, zum Ausschluss aus dem Jugendparlament durch Beschluss des Jugendparlaments führen.
- (5) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt in Mühldorf a. Inn aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grunde schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

§ 7 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz, einer für die Schriftführung, einer zur Führung der Kasse sowie nach Bedarf aus weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Die zwei vorsitzenden Personen haben gemeinsam gleichermaßen den Vorsitz inne.

- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist die absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments.
- (4) Es besteht die Möglichkeit bis zu fünf Monate vor Ende der Legislatur beratende Mitglieder in das Jugendparlament aufzunehmen. Das Jugendparlament kann bei einer Mitgliederzahl von unter 15 über Bewerbungen von Personen entscheiden, die mindestens 12 Jahre alt sind und die die sonstigen Voraussetzungen für reguläre Wahlbewerber gemäß § 5 erfüllen und die sich verpflichten wollen an der Arbeit des Gremiums engagiert teilzuhaben.
- (5) Nach ihrer Aufnahme erhalten diese Personen einen Platz, jedoch nicht das Stimmrecht innerhalb des Parlaments. Sie sind berechtigt, Anträge einzubringen, an nichtöffentlichen Sitzungsteilen teilzunehmen und Projekte mit zu entwickeln.

§ 8 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens vier Mal jährlich tagen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments hat innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahltag zu erfolgen. Zu dieser Sitzung lädt die Stadtverwaltung ein. Die Sitzungen werden nach Absprache von einer der vorsitzenden Personen geleitet.
- (4) Die Vorsitzenden setzen nach Absprache untereinander die Tagesordnung fest. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Es wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Jugendräte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Mühldorfer Jugendlichen Anliegen von diesen aufzunehmen.
- (5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Das Jugendparlament berät und beschließt in den Sitzungen über die eingereichten Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.
- (8) Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und von mindestens einer vorsitzenden Person und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse

Die öffentlichen Beschlüsse können und sollten auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Jugendparlaments und der Kreisstadt Mühldorf a. Inn veröffentlicht werden.

§ 10 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.
- (2) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments einschließlich eventueller beratender Mitglieder von der Stadtverwaltung ein Zeugnis über ihr Engagement.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2020 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 25.07.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl

1. Bürgermeister



Anlage 1

Regelung zur Gewährung einer Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlaments

§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendparlaments; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendparlaments erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Jugendparlaments. Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments eine Entschädigung.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments wird eine Entschädigung in Höhe von **20 Euro** gewährt.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Mitglieds des Jugendparlaments beginnt. Er endet mit dem Tag, an dem das Mitglied vorzeitig aus dem Jugendparlament ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Mitglieds des Jugendparlaments.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments ist ein Nachweis durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Stadtverwaltung vorzulegen ist.

§ 2 Etat

Die Entschädigung wird aus dem Etat (§ 3 Abs. 6 Satzung JUPA) des Jugendparlaments gezahlt.

§ 3 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung nach § 1 ist zum Ende des Folgemonats auszuführen.